

HINWEISE FÜR

Fremdprüferinnen oder Fremdprüfer
im Rahmen der
Zweiten Staatsprüfung für die
Laufbahn des höheren Schuldienstes
an beruflichen Schulen



BILDUNGSLAND



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

VORBEMERKUNG

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (APrObSchhD) vom 10. März 2004, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Lehramtsprüfungsrechts vom 17. November 2009, besteht der Prüfungsausschuss für die weitere Lehrprobe im Nicht-Dokumentationsfach aus einer Vertreterin/ einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzende/ Vorsitzendem und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer, die oder der nicht eigene Ausbildungslehrkraft (= Fremdprüfer/-in) ist (APrObSchhD, § 15, Abs. 3).

Die folgenden Hinweise sollen

- organisatorische Abläufe darstellen,
- die Besonderheiten der Beurteilungssituation beleuchten,
- wesentliche rechtliche Grundlagen aufzeigen,
- eine Hilfestellung für die Bewertung sein.

Als Wahrnehmungs- und Strukturierungshilfe für die Beobachtung des Unterrichts im Rahmen einer Lehrprobe dient das „Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung an beruflichen Schulen“ (siehe www.oes-bw.de). Das Basismodell soll für eine gemeinsame Sprachregelung sorgen und eine fächerübergreifende Orientierungshilfe sein, um das Zusammenwirken der unterschiedlichen Faktoren erfassen und Stärken und Schwächen in der Gestaltung des Lehr- Lernprozesses analysieren zu können.

Das Basismodell und diese Handreichung sollen helfen, die Transparenz und Objektivität der Beurteilung zu erhöhen und Einseitigkeiten in der Wahrnehmung zu vermeiden. Dabei ist das Basismodell nicht im Sinne einer Checkliste oder als Kriterienkatalog zu verstehen. Vielmehr ist es bewusst offen konzipiert, um der Komplexität und Einzigartigkeit jeder Unterrichtssituation gerecht werden zu können. Ausgangspunkt für die Beurteilung einer Lehrprobe kann nur die jeweilige Unterrichtssituation selbst sein.

Den mitwirkenden Autoren danke ich herzlich für die Zusammenarbeit und hoffe, dass diese Hinweise eine wertvolle Hilfe bei der Vorbereitung auf die Aufgaben als Fremdprüferin oder als Fremdprüfer sind.

Gabriele Tepaß
Regierungsschuldirektorin
Referat Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten
der Lehrerbildung, Landeslehrerprüfungsamt

Inhalt

	VORWORT	
1	ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER LEHRPROBE	4
1.1	VOR DER LEHRPROBE – ORGANISATION DER LEHRPROBE	4
1.2	AM TAG DER LEHRPROBE – DURCHFÜHRUNG DER LEHRPROBE	5
1.2.1	Vor Beginn der Lehrprobe.....	5
1.2.2	Während der Lehrprobe	6
1.2.3	Nach der Lehrprobe	6
2	BESONDERHEITEN DER BEURTEILUNGSSITUATION	9
3	AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG (APrObSchhD)	11
4	ÜBERBLICK ÜBER DIE PRÜFUNGSSTRUKTUR DER	13
	ZWEITEN STAATSPRÜFUNG IM VORBEREITUNGSDIENST	
	UND IN DER PÄDAGOGISCHEN SCHULUNG DER L.i.A.	

1 Organisation und Durchführung von Lehrproben

Grundlage für die Tätigkeit der Fremdprüferin oder des Fremdprüfers sind die Bestimmungen in § 15 Abs. 3 der APrObSchhD: ... *Der Prüfungsausschuss für die weitere Lehrprobe im Nicht-Dokumentationsfach besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und einem weiteren Prüfer, der nicht der eigene Ausbilder sein soll.* (= Fremdprüferin/-er); eigener Ausbilder ist, wer den Prüfling bereits zuvor im Unterricht besucht hat. *Mindestens eine der Lehrproben wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem der eigene Ausbilder nicht angehört ...*

Fremdprüferin oder Fremdprüfer kann sein:

- eine andere Seminarlehrkraft/ Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter am Seminar
- eine Fachberaterin oder ein Fachberater
- eine Schulleiterin oder ein Schulleiter
- eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter
- eine Fachabteilungsleiterin oder ein Fachabteilungsleiter
- ...

mit der **Lehrbefähigung für das zu prüfende Fach.**

Die folgenden Bestimmungen und Hinweise gelten

- für die Prüfung der Studienreferendare
- für die Überprüfung der Lehrkräfte i.A.

1.1 Vor der Lehrprobe – Organisation der Lehrprobe

Der Prüfling sendet den verbindlichen Stoffverteilungsplan auf dem Formblatt des Prüfungsamts bis zu den festgelegten Terminen an die Prüferin oder den Prüfer und an die Vorsitzende

oder den Vorsitzenden. Die **Prüferin** oder der **Prüfer** organisiert die Prüfung, d.h. sie oder er hat folgende Aufgaben:

<p>SCHRITT 1 ÜBERPRÜFUNG DES STOFFVERTEILUNGSPLANES</p>
<p>Vorgaben des Landeslehrerprüfungsamtes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe aller Stunden in der festgelegten Klasse und im festgelegten Fach • 6 voneinander unabhängig besuchbare Unterrichtssequenzen (= 1 bis 2 Unterrichtsstunden), möglichst gleichmäßig verteilt über den Prüfungszeitraum • wöchentlich mindestens 2-stündiger Unterricht im 3-wöchigen Prüfungszeitraum • evtl. Kontaktaufnahme mit dem Prüfling bzgl. der Klärung von Unklarheiten im Stoffverteilungsplan • Entspricht der Stoffverteilungsplan nicht den Anforderungen, wird der Studienreferendar/die Studienreferendarin vom Prüfer/von der Prüferin verständigt und eine Änderung verlangt.
<p>Hinweis</p> <p>Die Unterrichtssequenzen müssen didaktisch eindeutig und sinnvoll aus dem Gesamtzusammenhang des Lehrplans abgeleitet und inhaltlich klar unterscheidbar sein. Sind im Stoffverteilungsplan an einem Tag mehrere Unterrichtssequenzen enthalten, dann muss jede dieser Sequenzen als Prüfungslehrprobe wählbar sein. Wird das Thema der zweiten Unterrichtssequenz von der Prüfungskommission gewählt, ist es Aufgabe des Studienreferendars/der Studienreferendarin dafür zu sorgen, dass die in der ersten Unterrichtssequenz ausgewiesenen Vorstrukturen gelegt sind, wenn diese für die Prüfungslehrprobe erforderlich sind. Die exakte Dauer der Unterrichtssequenz ist im Stoffverteilungsplan verbindlich anzugeben.</p>
<p>SCHRITT 2 FESTLEGUNG DES THEMAS UND DES TERMINS</p>
<p>Vorgaben der Prüfungsordnung § 21 Abs. 2 APrObSchhD</p> <p>Die Prüferin oder der Prüfer nimmt mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Kontakt auf und entscheidet im Einvernehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden über Termin und Thema der Lehrprobe.</p>
<p>Vorgaben des Landeslehrerprüfungsamtes</p> <p>Bei eventuell erforderlich werdenden Terminverschiebungen (Unterrichtstag oder -stunde) ist eine Kontaktaufnahme mit der Schulleitung und eventuell mit dem Landeslehrerprüfungsamt erforderlich.</p>

SCHRITT 3 BENACHRICHTIGUNG ÜBER TERMIN UND THEMA						
Vorgaben des Landeslehrerprüfungsamtes						
Die Prüferin/ der Prüfer füllt das vom Landeslehrerprüfungsamt vorgegebene Formular aus und versendet dies frühzeitig						
<ul style="list-style-type: none"> • auf dem Postweg an die Ausbildungsschule (2-fach) im Fensterkuvert mit Kennzeichnung des Hinweises „Vertraulich“ auf dem Umschlag, • per Mail oder per Post an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und an das Landeslehrerprüfungsamt. 						
Hinweis						
Das Formular ist so frühzeitig zu versenden, dass die Bekanntgabe des Termins und Themas am vorgesehenen Werktag erfolgen kann.						
Das Thema der Lehrprobe wird dem Prüfling am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die Lehrprobe stattfindet, von der Schulleiterin oder vom Schulleiter wie folgt bekannt gegeben:						
Lehrprobe	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Bekanntgabe	Donnerstag	Freitag	Freitag	Montag	Dienstag	Mittwoch

1.2 Am Tag der Lehrprobe – Durchführung der Lehrprobe

1.2.1 Vor Beginn der Lehrprobe

SCHRITT 1 ENTGEGENNAHME DER UNTERRICHTSPLANUNG						
Vorgaben des Landeslehrerprüfungsamtes						
Rechtzeitig (in der Regel ca. 30 min) vor Beginn der Lehrprobe ist der Prüfungskommission die schriftliche Unterrichtsplanung in dreifacher Fertigung (in Religion vierfach) zu übergeben. Sie umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten. Folgende Versicherung muss enthalten sein: <i>„Ich versichere, dass ich den Lehrprobenentwurf selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht habe.“</i> Wird keine schriftliche Unterrichtsplanung vorgelegt, wird die Lehrprobe nicht abgenommen. Im Protokoll ist dies entsprechend zu vermerken. Für die Lehrprobe wird vom Prüfungsamt die Note 6 (ungenügend) erteilt.						
Hinweis						
Ein Gespräch mit dem Prüfling über den Unterrichtsentwurf ist nicht vorgesehen. Bei der Durchsicht der Unterrichtsplanung ist die Übereinstimmung mit dem Stoffverteilungsplan zu prüfen (Thema, Klasse, Dauer,...). Abweichungen werden in der Niederschrift als besondere Vorkommnisse vermerkt, die Lehrprobe findet „unter Vorbehalt“ statt und das Prüfungsamt entscheidet nach einer Prüfung der Gegebenheiten über nachträgliche Sanktionen.						
SCHRITT 2 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER LEHRPROBE IN AUSNAHMESITUATIONEN						
Vorgaben des Landeslehrerprüfungsamtes						
Verzögert sich der Beginn der Lehrprobe, so entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings, ob die Lehrprobe durchgeführt werden kann. (Hinweis: Die Verzögerung und die Äußerung des Prüflings sind in der Niederschrift unter „besondere Vorkommnisse“ zu vermerken.) Bei Ausfall eines Mitglieds des Prüfungsausschusses entscheidet das Landeslehrerprüfungsamt über einen möglichen Ersatz und die weitere Vorgehensweise. Bei Nichterreichbarkeit des Landeslehrerprüfungsamtes entscheidet das anwesende Mitglied des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen.						
Ist die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler sehr klein, so entscheidet die Prüfungskommission, ob die Lehrprobe durchgeführt werden kann, was regelmäßig dann der Fall ist, wenn die geplanten Unterrichtsformen nicht zwingend eine größere Gruppe verlangen. Bei einem neuen Termin kann das Thema der Lehrprobe nur dann beibehalten werden, wenn die Durchführung der Lehrprobe spätestens am folgenden Tag möglich ist.						

1.2.2 Während der Lehrprobe

<p>Vorgaben des Landeslehrerprüfungsamtes</p> <p>Die durchgehende Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder ist zwingend erforderlich. Die Anwesenheit weiterer Personen bei der Lehrprobe ist grundsätzlich nicht gestattet.</p>
<p>Hinweis</p> <p>Für die Beobachtung des Unterrichts im Rahmen einer Lehrprobe kann das „Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung an beruflichen Schulen“ als Wahrnehmungs- und Strukturierungshilfe dienen. Die Beobachtung bildet die Grundlage für die anschließende Analyse und Beurteilung des gesehenen Unterrichts. Für die Unterrichtsbeobachtung stehen Arbeitshilfen unter www.oes-bw.de zur Verfügung.</p>

1.2.3 Nach der Lehrprobe

<p>SCHRITT 1 MÖGLICHKEIT DER STELLUNGNAHME DES PRÜFLINGS ZUM UNTERRICHT</p>
<p>Vorgaben des Landeslehrerprüfungsamtes</p> <p>Im Anschluss an die Lehrprobe erhält der Prüfling Gelegenheit, zum Ablauf der Unterrichtsstunde Stellung zu nehmen. Eine Diskussion ist unzulässig.</p>
<p>SCHRITT 2 ANALYSE UND BEURTEILUNG DES UNTERRICHTSGESCHEHENS</p>
<p>Hinweis</p> <p>Die individuelle Analyse mündet in die Beratung zwischen Prüferin bzw. Prüfer und Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, in dem eine Verständigung über die Stärken und Schwächen des Beobachteten erfolgt.</p>
<p>SCHRITT 3 BEWERTUNG (BENOTUNG) DER LEHRPROBE</p>
<p>Vorgabe der Prüfungsordnung</p> <p>Der Unterrichtsentwurf, die Beurteilung des Unterrichtsgeschehens sowie gegebenenfalls die Stellungnahme des Prüflings bilden die Grundlage für die daraus resultierende Bewertung, also die Benotung. Die Benotung trifft eine Aussage über die erbrachte Prüfungsleistung des Prüflings und orientiert sich an der Notendefinition gemäß Prüfungsordnung (vgl. § 23 Abs. 1 APrObSchhD).</p>
<p>Hinweis</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise zur Beurteilungssituation im Abschnitt 2 auf Seite 11.</p>
<p>SCHRITT 4 ANFERTIGEN DER NIEDERSCHRIFT</p>
<p>Vorgabe der Prüfungsordnung</p> <p>Die Prüfungskommission fertigt gemeinsam unmittelbar im Anschluss an die Lehrprobe die Niederschrift an und unterzeichnet diese. In die Niederschrift sind nach § 16 APrObSchhD aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Besetzung des Prüfungsausschusses, - Name des Prüfungsteilnehmers, - Beginn und Ende, die Themen und der Verlauf der Prüfung, - Tag, Ort und der Teil der Prüfung, - die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie - gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

Vorgaben des Landeslehrerprüfungsamtes

Allgemeine Angaben

Klassenbezeichnung und die Anzahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler.

Angaben zum Verlauf der Stunde

Die einzelnen Unterrichtsphasen und ihre didaktisch-methodische Umsetzung sind zu beschreiben, damit der wesentliche Ablauf des Unterrichts nachvollzogen werden kann. Ein detailliertes Unterrichtsprotokoll ist hingegen nicht anzufertigen.

Tragende Gründe

Auf Verlangen sind dem Prüfling die Note und, auf Wunsch, auch die sie tragenden Gründen zu eröffnen. Die Eröffnung der Note und die sie tragenden Gründe werden in diesem Fall in der Niederschrift vermerkt. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Begründung der Bewertung steht dem Prüfling nicht zu. Aussagekräftige tragende Gründe sind knapp formuliert und müssen nicht vollständig sein!

Hinweis

Mögliche Formulierungen zum Stundenverlauf sind z.B.:

- Der Unterrichtsverlauf entsprach der Unterrichtsplanung.
- Die Lernsituation nimmt ihren Ausgang in einer für die Lernenden bedeutsamen Entscheidungssituation, die mit Hilfe eines Rollendialogs und einer Folie vorgestellt wird.
- Das fachliche Wissen und die Problemlösung werden in einer Partnerarbeit mit Hilfe eines strukturierten Informations- und Arbeitsblattes erarbeitet.
- Die Ergebnisse werden von den Lernenden anhand von Lösungsfolien präsentiert. Eine Diskussion und Generalisierung der Ergebnisse findet ansatzweise statt.
- ...

Bei der Niederschrift der tragenden Gründe ist darauf zu achten, dass zu allgemeine Formulierungen oder undifferenzierte Behauptungen nicht ausreichen. Zu vermeiden sind daher beispielsweise folgende Begründungen:

- keine fachlichen Grundlagen,
- kein Überblickswissen,
- kein Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler,
- falsche Unterrichtsmethode,
- falscher pädagogischer Ansatz.

Sinnvoll hingegen ist die Angabe klar begründeter und die Note besonders rechtfertigender Formulierungen, wie z.B.:

- Die Lernschritte bauen sach- und erkenntnislogisch aufeinander auf, was die Lernprozesse und die Kompetenzentwicklung der Lernenden stark fördert.
- Die gewählten Methoden und Aufgabenstellungen sind sinnvoll auf Ziele und Inhalte abgestimmt.
- Methoden und Aufgabenstellungen beachten die Lernvoraussetzungen und fordern die Lernenden, was eine angemessene Kompetenzentwicklung fördert.
- Die Lernsituation ist für die Lernenden bedeutsam, da sie besonders treffend Bezug auf ihre Lebens- bzw. Berufswelt nimmt.
- Die Lehrperson verfügt über lückenhaftes fachliches Wissen und wendet es zudem didaktisch überlegt an.
- Die Lehrperson zeigt nur geringe Wertschätzung und Empathie für die Lernenden.
- Konfliktsituationen werden nicht angemessen bewältigt, da die Lehrkraft Störungen erst spät erkennt und unangemessen reagiert.
- Die Lehrperson zeigt deutliche Schwächen bei der Impulstechnik und kann so nur unzureichend Lernprozesse initiieren und fördern.

Wesentlich ist, dass bei neutraler Lektüre bereits in den tragenden Gründen die Note entsprechend der Notendefinition gemäß Prüfungsordnung erkennbar wird.

**SCHRITT 5
BEKANNTGABE DER NOTE**

Vorgabe der Prüfungsordnung

Auf Verlangen sind dem Prüfling die Note und, auf Wunsch, auch die sie tragenden Gründe vom Vorsitzenden zu eröffnen. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Begründung der Bewertung steht dem Prüfling nicht zu.

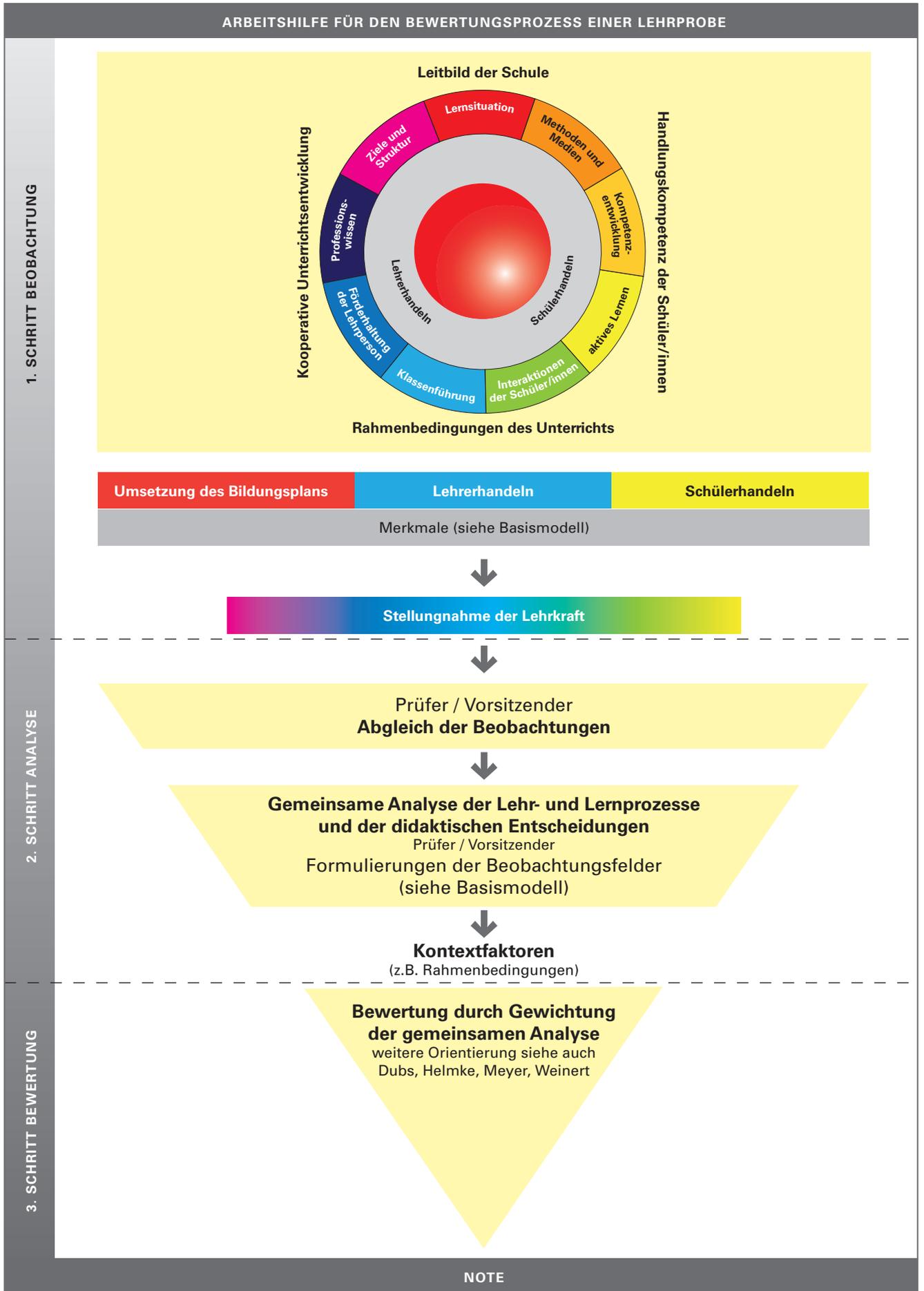
**SCHRITT 6
VERSENDUNG DER NIEDERSCHRIFT**

Vorgaben des Landeslehrerprüfungsamtes

Für die Versendung der Niederschrift und der Unterrichtsplanung an das Prüfungsamt ist der Vorsitzende zuständig.

Bei Fragen oder Unklarheiten in der konkreten Umsetzung dieser Aufgaben kann die „Fremdprüferin“ bzw. der „Fremdprüfer“ sich jederzeit an die betreffende Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes (www.llpa-bw.de) wenden.

ARBEITSHILFE FÜR DEN BEWERTUNGSPROZESS EINER LEHRPROBE



2 Besonderheiten der Beurteilungssituation

2.1 Vorbemerkung

Das Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung (siehe www.oes-bw.de) gibt wertvolle Hinweise für die Unterrichtsbeobachtung in einer Lehrprobe.

Es zeigt wesentliche Beobachtungsbereiche auf und formuliert Merkmale, die als Indikatoren für die erreichte Qualität geeignet sein können. Außerdem schafft es die Basis für eine gemeinsame Begrifflichkeit sowohl zwischen den Prüfern als auch gegenüber dem Beurteilten sowie gegenüber den Prüfungsämtern.

Im Unterschied zu Beratungssituationen muss in Bewertungssituationen eine Aussage über die erbrachte Prüfungsleistung eines Bewerbers getroffen und diese durch eine Note ausgedrückt werden. Dazu ist es notwendig, dass ein grundsätzlicher Konsens darüber besteht, was „guten Unterricht“ ausmacht. Leitgedanke für diesen Konsens ist der Lernerfolg, der in den Lernprozessen und Lernergebnissen sichtbar wird. Ein Lernerfolg soll grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler der

entsprechenden Lerngruppe gegeben sein. Darüber hinaus sollen die entsprechenden Gütekriterien auf alle Fächer zutreffen, wobei fachspezifische Konkretisierungen vorgenommen werden können. Schließlich soll der Unterricht einem Lernbegriff genügen, in dem sowohl kognitive wie auch affektive und soziale Aspekte Berücksichtigung finden.

Diese Überlegungen im Zusammenhang mit den Beobachtungsfeldern des Basismodells sollen helfen, Beliebigkeit zu vermeiden und Transparenz sowie Objektivität zu fördern. Sie sollen auch bewusst machen, dass von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bevorzugte Unterrichtsmodelle nicht als Norm der Bewertung für den gesehenen Unterricht dienen können.

Von zentraler Bedeutung ist es, die Schritte der Beobachtung des Unterrichts, der Analyse des gesehenen Unterrichts und der Bewertung des gesehenen Unterrichts voneinander zu trennen.

2.2 Unterrichtsbeurteilung

2.2.1 Unterrichtsbeobachtung

Wegen der Unterrichtsbeobachtung im Rahmen einer Lehrprobe wird auf die Ausführungen in der Handreichung zum „Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung“ (siehe www.oes-bw.de) unter Punkt 4 hingewiesen.

Das „Basismodell“ ist demzufolge als Hilfe zu verstehen, um die Komplexität des Unterrichts in der Wahrnehmung und Analyse zu strukturieren und um Zusammenhänge erfassen zu können. Dies soll davor bewahren, die einzelnen Aspekte des Lerngeschehens in Form einer Checkliste abzuarbeiten. Stattdessen soll erfasst werden, wo der Unterricht (im Sinne der Kreisstruktur des „Basismodells“) „unrund“ läuft und welche Auswirkungen dies auf das Lernen und damit letztlich auf die Bewertung des Unterrichts hat.

Es ist deshalb sinnvoll, das Basismodell als Beobachtungsinstrument einzusetzen, wobei zu bedenken ist, dass die Merkmale, die den einzelnen Beobachtungsfeldern zugeordnet sind, nur als Beispiele zu verstehen sind. Sie sollen je nach Unterrichtssituation modifiziert, ergänzt bzw. konkretisiert werden. Notizen während der Unterrichtsbeobachtung bzw. Skizzen, die Zusammenhänge herstellen, können für die nächsten Schritte – die Analyse und das Analysegespräch der jeweiligen Prüfer untereinander – hilfreich sein.

2.2.2 Unterrichtsanalyse

Diese findet in der Prüfungssituation zuerst individuell durch die beteiligten Prüfer oder Prüferinnen statt, mündet dann aber in das Gespräch zwischen diesen. Obwohl die Analyse des Wahrgenommenen oft Hand in Hand mit einer teils unbewussten Bewertung geht, ist es unabdingbar, diese beiden Aspekte zu

trennen. Hierfür bietet das Gespräch zwischen den Prüfern Gelegenheit. Das „Basismodell“ bietet ein Gerüst, auf dessen Hintergrund die Beobachtungen abgeglichen werden können. Erst dann sollte eine Verständigung über die Beurteilung der wahrgenommenen Stärken und Schwächen stattfinden.

2.2.3 Unterrichtsbewertung

Der Unterrichtsentwurf wird berücksichtigt; er zeigt der Kommission, welche Intentionen der Prüfling mit der Stunde verfolgt. Im Zentrum steht die Beurteilung des Unterrichtsgeschehens, daneben gegebenenfalls die zu berücksichtigende Stellungnahme des Prüflings. Sie bilden die Grundlage für die daraus resultierende Bewertung, also die Benotung. Die Benotung trifft eine Aussage über die erbrachte Prüfungsleistung des Prüflings und orientiert sich an der Notendefinition gemäß Prüfungsordnung. Die Bewertung wird getroffen auf dem Hintergrund eines fachspezifischen Konsenses darüber, was guten Unterricht ausmacht. Hier ergibt sich ein Beurteilungsspielraum für die Prüfer, der zwar nicht die allgemeinen Kriterien für guten Unterricht außer Acht lassen darf, aber doch die Möglichkeit bietet, unterschiedliche fachdidaktische Aspekte (z.B. Lernfeldorientierung oder

Entscheidungen im Hinblick auf Experimente) in Anrechnung zu bringen. Auch können spezifische Gegebenheiten der Ausbildungsschule (z.B. Rahmenbedingungen, Leitbild der Schule...) und des Seminars Berücksichtigung finden.

Die gezielte Förderung von Teilkompetenzen in den einzelnen Kompetenzbereichen ist als Horizont der Bewertung zu sehen. Welche Kompetenzen dies im Einzelnen sind, ist ebenfalls durch fachspezifischen Konsens, vor allem aber durch den jeweils konkret gesehenen Unterricht zu bestimmen.

Im Zusammenhang mit der Bewertung einer Prüfungsleistung soll auch beachtet werden, dass Beurteilungsfehler (Vorurteile, Präferenz einer bestimmten Methode, eigene Konzepte der Stunde, Positionseffekt, Tendenz zur Mitte, Halo-Effekt ...) bewusst gemacht und dadurch vermieden werden.

3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APrObSchhD)

3.1 Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APrObSchhD)

(VOM 10. MÄRZ 2004 ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKELVERORDNUNG VOM 17. NOVEMBER 2009)

§ 16 NIEDERSCHRIFTEN

Über die Prüfungsteile nach § 17 Nr. 1 bis 5 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Darin sind aufzunehmen:

1. Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name des Prüfungsteilnehmers,
3. Beginn und Ende, die Themen und der Verlauf der Prüfung,
4. Tag, Ort und der Teil der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar im Anschluss an die Prüfung zu unterzeichnen und unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 18 SCHULRECHTSPRÜFUNG

(3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 23 beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der beiden Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 23 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

§ 21 BEURTEILUNG DER UNTERRICHTSPRAXIS

(1) Die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Studienreferendars werden im zweiten Ausbildungsabschnitt beurteilt. Diese Beurteilung findet in Form von Lehrproben statt. Es werden drei Lehrproben durchgeführt. Diese beziehen sich jeweils auf eine Unterrichtsstunde oder -sequenz (bis zu zwei Unterrichtsstunden) und finden an verschiedenen Tagen statt. Mindestens eine Lehrprobe findet in der Oberstufe statt, in der Regel in einer Klasse des Berufskollegs, der Berufsoberschule, des beruflichen Gymnasiums oder der Fachschule, mindestens eine weitere in einer der übrigen Schularten, insbesondere in der Berufsschule. Eine der Lehrproben findet im Dokumentationsfach statt, zwei im Nicht-Dokumentationsfach. Im Anschluss an den Unterricht kann der Studienreferendar zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Jede Unterrichtsstunde oder -sequenz wird jeweils in unmittelbarem Anschluss unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung und gegebenenfalls der Stellungnahme des Studienreferendars mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

telbarem Anschluss unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung und gegebenenfalls der Stellungnahme des Studienreferendars mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Das Prüfungsamt legt den Zeitraum fest, in dem die Lehrprobe stattfindet. Vor Beginn dieses Zeitraums leitet der Studienreferendar dem Prüfer und dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für diesen Zeitraum seinen Stundenplan und seinen verbindlichen Stoffverteilungsplan zu, der für das betreffende Ausbildungsfach die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält. Der Prüfer legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Stoffverteilungsplan des Studienreferendars das Thema, den Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Lehrprobe fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und den Vorsitzenden. Diese Festlegungen werden dem Studienreferendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben.

§ 23 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,
gut bis befriedigend,
befriedigend bis ausreichend,
ausreichend bis mangelhaft,
mangelhaft bis ungenügend.

§ 24 GESAMTNOTE

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 25 FERNBLEIBEN VON DER PRÜFUNG

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamts der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fern bleibt, erhält in dem fraglichen Prüfungsteil bzw. den fraglichen Prüfungsteilen die Note „ungenügend“ (6,0).

§ 26 TÄUSCHUNGSVERSUCH, VERSTOSS

GEGEN DIE ORDNUNG

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wird in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen oder entsprechen die nach § 19 Abs. 4 und § 21 Abs. 3 abgegebenen Versicherungen nicht der Wahrheit, so wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes vom Prüfungsamt die Note „ungenügend“ festgesetzt oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

3.2 Erläuterungen zu den rechtlichen Vorgaben

Unterrichtsstunde: i.d.R. 45 Minuten, Abweichungen sind möglich gem. § 1 Abs. 3 der Stundentafel-Öffnungsverordnung vom 27.6.1998, zul. geändert 3.8.2004.

Unterrichtssequenz: ... bis zu 2 Unterrichtsstunden

Benotung: ... umfasst die gehaltene Unterrichtsstunde oder -sequenz, ggf. die Stellungnahme des Referendars, der Referendarin und berücksichtigt die schriftliche Unterrichtsplanung. Zu benoten ist gemäß § 23 APrObSchhD

Tragende Gründe (Verweis auf § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4):

... sind auf Verlangen des Studienreferendars/ der Studienreferendarin im Anschluss an die Prüfung zu eröffnen. Tragende Gründe sind Gründe, die sich auf den gesehenen Unterricht beziehen und die Note in besonderer Weise rechtfertigen. Wesentlich ist, dass bei neutraler Lektüre bereits in den tragenden Gründen die Note entsprechend der Notendefinition gemäß Prüfungsordnung erkennbar wird.

4 Überblick über die Prüfungsstruktur

der zweiten Staatsprüfung im Vorbereitungsdienst und in der Pädagogischen Schulung der L.i.A.

PRÜFUNGSTEIL DER APROBSCHhD In der Fassung vom 17. November 2009	2. STAATSPRÜFUNG FÜR DIE LAUFBAHN DES HÖHEREN DIENSTES AN BERUFLICHEN SCHULEN	ÜBERPRÜFUNG DER LEHRKRÄFTE IM ARBEITNEHMERVERHÄLTNISS (L.i.A.)	
		hD	gD
		30 Minuten	20 Minuten
1. Schulrecht / Schulorganisation (§ 18)	30 Minuten	30 Minuten	20 Minuten
2. Pädagogik / Pädagogische Psychologie (§ 20)	30 Minuten		
3. Schriftliche Dokumentation einer Unterrichtseinheit (§ 19)	über eine Unterrichtseinheit (ca. 8 Unterrichtsstunden) im Umfang von maximal 30 Seiten	im Erstfach über eine Unterrichtseinheit (ca. 8 Unterrichtsstunden) im Umfang von maximal 30 Seiten	
4. Fachdidaktische Kolloquien in den Unterrichtsfächern (§ 22)	30 Minuten		
5. Lehrprobe im Dokumentationsfach (§ 21)	... bis zu 2 Unterrichtsstunden ¹	... bis zu 2 Unterrichtsstunden im Erstfach ¹	... bis zu 2 Unterrichtsstunden im Erstfach in Schularten bis zur Fachschulreife
6. Erste Lehrprobe im Nicht-Dokumentationsfach (§ 21)	... bis zu 2 Unterrichtsstunden	... bis zu 2 Unterrichtsstunden im Zweitfach	... bis zu 2 Unterrichtsstunden im Zweitfach in Schularten bis zur Fachschulreife ³
7. Zweite Lehrprobe im Nicht-Dokumentationsfach (§ 21)	... bis zu 2 Unterrichtsstunden durch Fremdprüfer und Vorsitzendem	... bis zu 2 Unterrichtsstunden im Zweitfach ²	entfällt
8. Dienstliche Beurteilung der Schule (§ 13 Abs. 5)	Beurteilung des Schulleiters/ der Schulleiterin mit mindestens ausreichend (4,0).	Beurteilung des Schulleiters/ der Schulleiterin mit mindestens ausreichend (4,0). Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist in diesem Fall nicht möglich.	
1) Mindestens eine der drei Lehrproben findet in der Oberstufe (i.d.R. BK, BOS, BG FS) statt. 2) Wenigstens eine der zwei Lehrproben im Nicht-Dokumentationsfach ist mit einem Fremdprüfer durchzuführen. 3) Wenigstens eine der zwei Lehrproben ist mit einem Fremdprüfer durchzuführen.			
Jede Prüfungsleistung ist mit mindestens der Note ausreichend (4,0) zu bestehen (§ 24 Abs. 3).			

IMPRESSUM

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Referat Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Lehrerbildung, Landeslehrerprüfungsamt
Gabriele Tepsäß

Autoren:

Tilman Horlacher, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (BS), Stuttgart
Hans-Peter Kussmann, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (BS), Karlsruhe
Alexander Moser, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (BS), Freiburg
Michael Rupp, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (BS), Weingarten
Gabriele Tepsäß, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Gestaltung: Dipl.-Des. (FH) Ilona Hirth, Karlsruhe

Druck: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg

1. Auflage 2011



BILDUNGSLAND



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT